

## **Registrierkassen: Neue Pflichten ab 1. Januar 2017**

**Ab dem 1. Januar 2017 werden neue Pflichten für die Benutzung von Registrierkassen gelten. So dürfen ab diesem Datum nur noch elektronische Registrierkassen eingesetzt werden.**

Analoge, alte Kassen dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Registrierkassen müssen den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ entsprechen. Sie müssen direkt digitale Unterlagen für die Buchhaltung veränderungssicher erzeugen können. Alte Registrierkassen, die die Anforderungen nicht erfüllen, müssen bis zum Ende des Jahres 2016 ersetzt werden. Unternehmen sollten in diesem Zusammenhang gleich grundsätzlich ihre Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit überprüfen lassen.

### **Wer ist betroffen und warum?**

Betroffen sind im weiteren Sinne alle Gewerbetreibenden, die Bücher führen und im engeren Sinne alle, die eine elektronische Registrierkasse, PC-Kasse oder Ähnliches einsetzen. Kaufleute sind zur Buchführung verpflichtet. Kleingewerbetreibende, die per Einnahmen-Überschuss-Rechnung abrechnen, müssen grundsätzlich keine Handelsbücher führen. Wenn Sie jedoch freiwillig Bücher führen, die denen der Kaufleute ähnlich sind, müssen auch sie alle Pflichten zur ordnungsgemäßen Buchführung erfüllen. Registrierkassen werden verwendet, um bei Bargeschäften die Einnahmen zu verbuchen. Die Belege, die von Registrierkassen ausgegeben werden, zählen als Unterlagen der Kassenführung und unterliegen somit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Sie zählen zu den Kassenbüchern. Somit sind an Registrierkassen und deren Belege besondere Anforderungen zu stellen.

### **Woher kommt diese Pflicht?**

Zunächst besteht für Kaufleute und für Kleingewerbetreibende, die Geschäftsvorfälle ähnlich wie Kaufleute aufzeichnen die Pflicht, Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen. Dabei sind elektronische Systeme heutzutage aus der Buchführung nicht mehr wegzudenken. Sobald

nun elektronische Systeme wie beispielsweise Buchhaltungssoftware zur Führung der Kassenbücher oder anderer kaufmännischen Bücher (beispielsweise Lohnbuchhaltung) verwendet werden, gelten für diese elektronisch geführten Bücher Regelungen, die über solche für rein auf Papier geführten Bücher hinausgehen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hinsichtlich der korrekten Führung von EDV-gestützten Kassenbüchern und anderen elektronischen Handelsbüchern die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aufgestellt (siehe Anlage 1). Von diesen GoBD ist auch die Benutzung von Registrierkassen bei Bargeschäften erfasst, wenn diese Registrierkassen Daten in elektronischer Form speichern. Den Inhalt dieser Grundsätze darzustellen, würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten. Bitte lesen Sie das Schreiben aufmerksam und setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

### **Warum und wie gilt das auch für Registrierkassen?**

Für Registrierkassen gelten zusätzlich noch einmal besondere Vorgaben. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits im November 2010 mit einem Schreiben angekündigt, dass sich die gesetzlichen Anforderungen für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ändern sollen (siehe Anlage 2). Danach müssen spätestens ab dem 1. Januar 2017 alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit der Registrierkasse erzeugten Rechnung unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in gedruckter Form. Registrierkassen müssen damit in der Lage sein, direkt digitale Unterlagen für die Buchhaltung zu erstellen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Geräts nicht oder nicht dauerhaft möglich, müssen diese Daten unveränderbar maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. „Unveränderbar“ bedeutet dabei, dass die verwendete Software revisionssicher sein muss. Eine einfache Excel-Tabelle wäre damit nicht ausreichend.

### **Ein Blick in die Zukunft**

Bei Kassen in Branchen mit viel Bargeldumsatz, z. B. im Einzelhandel, wollen die Bundesländer zusätzlich das sogenannte INSIKA-Verfahren („Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“) für Registrierkassen einführen. Es handelt sich um ein System zum Schutz der digitalen Aufzeichnungen von Bargeschäften gegen Manipulationen mittels Kryptografie (vor allem in Registrierkassen und Taxametern). Damit können die Anforderungen an die digitale Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen durch die Unternehmen erfüllt werden. Alle Unternehmen, die Registrierkassen im Einsatz haben,

sollen verpflichtet werden, diese entsprechend umzurüsten bzw. neue anzuschaffen. Dies betreffe neben dem Einzelhändler auch jedes einzelne Fahrzeug eines Busunternehmers, Gastronomen und Kantinen von Industriebetrieben. Damit würde auch der Einsatz von Smartcards erforderlich, die von den Finanzverwaltungen herausgegeben würden. Zusätzlich sollen digitale Signaturen eingeführt werden. Damit soll jede Buchung eindeutig einem Steuerpflichtigen zugeordnet werden können. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hatte sich bereits im Oktober 2015 für die IHKn kritisch zu dieser geplanten Verschärfung geäußert und die geplanten Änderungen kommentiert (siehe Anlagen 3,4,5). Noch in 2016 soll ein Gesetzentwurf für manipulationssichere Kassen vorgelegt werden. Näheres ist aktuell nicht bekannt.

### **Handlungsempfehlung**

Den GoBD unterliegen generell sämtliche Kassenbücher, egal, ob sie mit Registrierkassen oder anders elektronisch geführt bzw. aufgezeichnet werden. Es lohnt sich daher, die eigene Buchführung auf die Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

Unabhängig davon, ob das INSIKA-Projekt fortgeführt wird und ob ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird, ist das BMF von seinem Schreiben zu den elektronischen Registrierkassen bisher nicht abgerückt. Die Pflicht zur Verwendung elektronischer Registrierkassen und der entsprechenden digitalen Aufzeichnung wird die Unternehmen also ab dem 1. Januar 2017 treffen.

Die IHK Arnsberg rät den Gewerbetreibenden dazu, die rechtskonforme Speicherung von unbaren Geschäftsvorfällen mit Ihrem Steuerberater zu besprechen. Ferner sollte bereits frühzeitig vor dem 1. Januar 2017 geprüft werden, ob die eingesetzten Kassensysteme die Anforderungen des BMF erfüllen oder zumindest kostengünstig nachrüstbar sind. Ist das nicht der Fall, sollte dafür Sorge getragen werden, dass spätestens ab dem 1. Januar 2017 nur noch rechtssichere elektronische Kassensysteme eingesetzt werden.

Ihr Ansprechpartner ist:

### **IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland**

André Berude, Telefon: 0 29 31 / 8 78 - 1 42, Fax: 0 29 31 / 8 78 - 1 00, E-Mail: berude@arnsberg.ihk.de
---